

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 18/2020

30. April 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu § 3 Absatz 1 der Sächsischen Badegewässer-Verordnung vom 16. April 2020 475

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Soforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität von kleinen und mittleren Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei- und Aquakultur in der Corona-Krise (Richtlinie Soforthilfe-Darlehen SMEKUL) vom 17. April 2020 476

Siebte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer vom 16. April 2020 479

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten vom 15. April 2020 481

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Tierseuchenverhütung und -bekämpfung Afrikanische Schweinepest (ASP) Maßnahmen bei gesund erlegten Wildschweinen in den Landkreisen Görlitz und Bautzen vom 15. April 2020 482

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von silanterminierten Polyethern und Blends der Wacker Chemie AG in Nünchritz – Auslegung des Antrags und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2130 vom 23. April 2020 483

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Vorhaben der Siltronic AG, Einrichtung einer Containerstellfläche einschließlich Umladebereich für die im Werk Freiberg anfallenden Abfälle Altätzkonzentrat und Chromabwasser sowie gespülte Leergebinde in 09599 Freiberg Gz.: C44-8432/17/3 vom 7. April 2020 485

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Biogasanlage“ der Agrargenossenschaft Hohenroda eG am Standort Schönwölkau Ortsteil Hohenroda Gz.: 44-8431/2218 vom 8. April 2020 486

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Sohlanpassung Kleine Spree und weitere Änderungen“ Gz.: DD42-0522/62 vom 8. April 2020 487

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Wesentliche Änderung des Tanklagers Monomere der Wacker Chemie AG Gz.: 44-8431/2122 vom 22. April 2020 489

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Wesentliche Änderung der M2-Hydrolyse mit Siloxan-Tanklager der Wacker Chemie AG Gz.: 44-8431/2111 vom 23. April 2020 490

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Grauwackesteinbruch Brößnitz“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15. April 2020 491

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) nach § 4 Absatz 2 des Sächsischen Belegstellengesetzes zur Anerkennung der Belegstelle „Blockstelle“ im Tagbaugelände Nochten des Landesverbandes sächsischer Imker e.V. Gz.: 74-8221/11/3 vom 15. April 2020 493

Bekanntmachung über die Satzungsänderungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen vom 31. März 2020 495

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zu § 3 Absatz 1 der Sächsischen Badegewässer-Verordnung

Vom 16. April 2020

Nach § 3 Absatz 1 der Sächsischen Badegewässer-Verordnung vom 15. April 2008 (SächsGVBl. S. 279), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl.

S. 363) geändert worden ist werden die nachfolgenden Badegewässer bekannt gegeben:

Nr.	Gewässer	Landkreis	Status
1	Talsperre Pirk	Vogtlandkreis	Talsperre
2	Talsperre Pöhl	Vogtlandkreis	Talsperre
3	Talsperre Falkenstein	Vogtlandkreis	Talsperre
4	Talsperre Koberbach	Zwickau	Talsperre
5	Stausee Oberwald	Zwickau	Wasserspeicher
6	Filzteich	Erzgebirgskreis	Wasserspeicher
7	Greifenbach-Stauweiher	Erzgebirgskreis	Wasserspeicher
8	Stausee Oberrabenstein	Stadt Chemnitz	Talsperre
9	Erzengler Teich	Mittelsachsen	Wasserspeicher
10	Talsperre Malter	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Talsperre
11	Kiesgrube Birkwitz-Pratschwitz	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	Tagebaurestgewässer
12	Speicherbecken Niederwartha	Stadt Dresden	Wasserspeicher
13	Kötitzer Kiesgrube	Meißen	Tagebaurestgewässer
14	Knappensee ^{*)}	Bautzen	Tagebaurestgewässer
15	Silbersee ^{**)}	Bautzen	Tagebaurestgewässer
16	Talsperre Bautzen	Bautzen	Talsperre
17	Olbasee Kleinsaubernitz	Bautzen	Tagebaurestgewässer
18	Waldbad Niesendorf	Bautzen	Tagebaurestgewässer
19	Geierswalder See	Bautzen	Tagebaurestgewässer
20	Tagebaurestsee Olbersdorf	Görlitz	Tagebaurestgewässer
21	Badesee Halbendorf	Görlitz	Tagebaurestgewässer
22	Bärwalder See	Görlitz	Tagebaurestgewässer
23	Cospudener See	Stadt Leipzig	Tagebaurestgewässer
24	Speicherbecken Borna ^{*)}	Leipzig	Wasserspeicher
25	Kulkwitzer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer
26	Harthsee	Leipzig	Tagebaurestgewässer
27	Albrechtshainer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer
28	Ammelshainer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer
29	Naunhofer See	Leipzig	Tagebaurestgewässer
30	Markkleeberger See	Leipzig	Tagebaurestgewässer
31	Kiesgrube Luppa	Nordsachsen	Tagebaurestgewässer
32	Kiesgrube Eilenburg	Nordsachsen	Tagebaurestgewässer

^{*)} Aufgrund von bergbaulichen Sanierungsarbeiten besteht ein Badeverbot.

^{**)} Der Badebetrieb ist nur an den ausgewiesenen Ufer- und Wasserbereichen möglich.

Dresden, den 16. April 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Soforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität von kleinen und mittleren Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei- und Aquakultur in der Corona-Krise (Richtlinie Soforthilfe-Darlehen SMEKUL)

Vom 17. April 2020

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Zuwendungszweck ist die Unterstützung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und Aquakultur in Sachsen, die aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus mit unverschuldeten wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind.
2. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie sowie
 - der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung,
 - der Regelung zur Gewährung von Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“) in der jeweils geltenden Fassung, die zuletzt durch die Europäische Kommission per Beschluss vom 11. April 2020 (SA.56974) genehmigt worden ist,Soforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität für die in Ziffer II genannten Zuwendungsempfänger.
3. Auf die Gewährung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz und Versicherungsleistungen für Betriebsunterbrechungen und Betriebsausfall sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Billigkeitsleistungen oder Zuwendungen aus Förderprogrammen des Bundes oder der Europäischen Union mit ähnlicher Zielstellung für Zuwendungsempfänger müssen darlehensmindernd berücksichtigt werden.

II.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹ im Haupterwerb, unabhängig von ihrer Rechtsform oder ihrer steuerrechtlichen Einordnung, mit zu begünstigender Betriebsstätte im Freistaat Sachsen und bis zu 100 Mitarbeitern (VzÄ)

- die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse²,
- die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013³,
- die in der Forstwirtschaft⁴ oder
- die in Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse⁵ tätig sind.

¹ KMU im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

² Alle Erzeugnisse mit Ausnahme der Produkte des Fischerei- und Aquakultursektors, die in Anhang I zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) gelistet sind.

³ Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1).

⁴ Als Unternehmen der Forstwirtschaft kommen Waldbesitzer im Sinne von § 5 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in Betracht.

⁵ vergleiche Fußnote 2 zur Definition der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendung kann nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - 1.1 Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden⁶, sind von einer Zuwendung ausgeschlossen.
 - 1.2 Der Antragsteller hat im Antrag darzulegen, dass der Liquiditätsbedarf durch die Corona-Krise ausgelöst wurde.
 - 1.3 Die Rückzahlung des Darlehens muss bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der Laufzeit des Darlehens zu erwarten sein.
 - 1.4 Das Darlehen darf nicht zur Umschuldung bestehender Betriebsmittelfinanzierungen gewährt werden.
2. Die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt auf Grundlage von Eigenerklärungen des Antragstellers. Der Antragsteller ist verpflichtet, der SAB auf Anforderung – auch nach Bewilligung und Auszahlung des Darlehens – die zur Überprüfung der Zuwendungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

IV. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein am Liquiditätsbedarf⁷ für zunächst vier Monate orientiertes Darlehen mit ermäßigten Zinssätzen gemäß Nummer 4 gewährt.
2. Die Höhe des Darlehens beträgt mindestens 5 000 Euro und maximal 100 000 Euro. Des Weiteren dürfen folgende Werte nicht überschritten werden:
 - das Doppelte der jährlichen Lohnkosten des Begünstigten (einschließlich Sozialabgaben sowie der Personalkosten von Subunternehmen, welche am Standort des Unternehmens arbeiten) für 2019 (oder für das letzte verfügbare Jahr) oder
 - 25 Prozent des Gesamtumsatzes des Begünstigten im Jahr 2019.
3. Mit angemessener Begründung und auf Grundlage einer Eigenerklärung zum Liquiditätsbedarf durch den Antragsteller kann der Darlehensbetrag erhöht werden, um

⁶ Bei der Prüfung des Begriffs „Unternehmen in Schwierigkeiten“ ist auf die für den jeweiligen Sektor einschlägige Regelung abzustellen. Das heißt, es findet entweder Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) oder Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 369 vom 24.12.2014, S. 37) Anwendung.

⁷ Weiterlaufende Betriebsausgaben.

den Liquiditätsbedarf ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe für die kommenden 18 Monate zu decken.

4. Für das Darlehen gilt eine Laufzeit von 6 Jahren. Das Darlehen ist in den ersten beiden Jahren tilgungsfrei. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Es werden keine Sicherheiten bestellt. Es gelten folgende Zinssätze:

erstes Jahr	ab dem zweiten Jahr	ab dem vierten Jahr
0,10 %	0,19 %	0,69 %

5. Die Darlehensverträge müssen bis zum 31. August 2020 beantragt sein und bis zum 31. Dezember 2020 unterzeichnet werden.
6. Das Darlehen wird als öffentliches Darlehen aus Mitteln des Freistaates Sachsen direkt von der SAB in privatrechtlicher Form bewilligt und in einer Tranche ausgezahlt.
7. Die Darlehen können mit Zuwendungen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ kumuliert werden. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Unterstützung nach der Richtlinie Soforthilfe-Darlehen des SMWA ist ausgeschlossen. Bei der Kumulierung mit anderen Unterstützungsleistungen sind die Vorgaben des § 5 der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ zu beachten.

V. Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Anträge auf Förderung sind bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden als der zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen. Der Antragsteller hat die erforderlichen Eigenerklärungen abzugeben. Die SAB stellt die erforderlichen Formulare auch elektronisch bereit (www.sab.sachsen.de).
2. Mit dem Antrag sind alle bereits beantragten oder erhaltenen Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Rahmen einer Eigenerklärung des Antragstellers anzugeben.
3. Die SAB entscheidet über die Förderfähigkeit und über Höhe des Darlehens im Rahmen ihres Ermessens.
4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auch nach Bewilligung und Auszahlung an der Erfolgskontrolle mitzuwirken.
5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung gelten die Nummern und die jeweiligen Unternummern 1.3; 3.3 Satz 1; 3.5.2 bis 3.5.5; 4.2.1, 4.2.2; 8; 11.1; 14; 15.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung. Die Regelungen der ANBest-P (Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) finden mit Ausnahme der Nummern 6 und 7 keine Anwendung. Es ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen.
6. Die gewährten Beihilfen werden gemäß § 6 Absatz 3 der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ mit den dort in Bezug genommenen Informationen veröffentlicht.

VI.
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Soforthilfe-Darlehen zur Sicherung der Liquidität von kleinen und mittleren Unternehmen der Land- und
2. Forstwirtschaft sowie der Fischerei- und Aquakultur in der Corona-Krise vom 9. April 2020 (nicht veröffentlicht) außer Kraft.
2. Die Laufzeit ist für die Gewährung einschließlich Unterzeichnung der Förderverträge befristet bis zum 31. Dezember 2020. Für die weitere Abwicklung der Verträge ist die Richtlinie auch nach Ablauf ihrer Geltungsdauer weiterhin anwendbar.

Dresden, den 17. April 2020

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Siebte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer

Vom 16. April 2020

I. Änderung der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer

Die Förderrichtlinie Landwirtschaft, Innovation, Wissenstransfer vom 15. Dezember 2014 (SächsABl. SDr. 2015 S. S 74), die zuletzt durch die Richtlinie vom 16. April 2019 (SächsABl. S. 684) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 414), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Nach den Wörtern „Sächsisches Staatsministerium für“ werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
2. Teil A wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabsatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Vorhaben, die aus dem ELER finanziert werden, finden im Verwaltungsverfahren die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (VwV-SäHO) (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), keine Anwendung.“
 - b) Es wird folgender Unterabsatz 3 neu eingefügt:
„Für Vorhaben nach Nummer 1.1.2.1, die mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gefördert werden, finden das GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) sowie die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu §§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (VwV-SäHO) in den jeweils geltenden Fassungen Anwendung, soweit sie die Beschaffung von emissionsarmer Ausbringungstechnik beinhalten.“
 - c) Unterabsatz 3 alt wird zu Unterabsatz 4 neu.
3. Teil B Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe f werden nach den Wörtern „Staatsministerium für“ die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe b, Unterabsatz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:
„Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ geförderte Vorhaben nach Nummer 1.1.2.1 werden nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.“
4. Teil B Ziffer II wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.1.1 wird wie folgt gefasst:
„1.1.1.1 Investitionen zur Erhöhung bei vorhandenen sechs auf mindestens neun Monate oder Sicherung der umweltgerechten Lagerkapazität von mindestens neun Monaten für Gülle, Jauche und Silosickersaft sowie Investitionen zur Erhöhung bei vorhandenen zwei auf mindestens sechs Monate oder Sicherung der umweltgerechten Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für Festmist und Kompost,“.
 - b) In Nummer 1.1.2.1 werden die Wörter „beim Anbau von Feldgemüse, Kartoffeln sowie Heil- und Gewürzpflanzen, auch in Fruchtfolgen mit einer oder mehreren dieser Kulturen“ gestrichen.
 - c) In Nummer 1.1.2.3 werden die Wörter „sowie im Weinbau“ gestrichen.
 - d) In Nummer 1.1.2 wird folgende Nummer 1.1.2.7 neu eingefügt:
„1.1.2.7 Förderung der Errichtung eines Biobett-Systems zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen.“
 - e) In Nummer 1.3 Buchstabe b) aa) wird die Angabe „4a des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651)“ durch die Angabe „116 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)“ ersetzt.
 - f) Nummer 1.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe j wird der Hyperlink durch „<https://www.lsnq.de/LIW>“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe k wird der Hyperlink durch „<https://www.lsnq.de/LIW>“ ersetzt.
 - g) Nummer 1.6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird der Hyperlink durch „<https://www.lsnq.de/LIW>“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d wird der Hyperlink durch „<https://www.lsnq.de/LIW>“ ersetzt.
 - h) Nummer 1.7 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird der Hyperlink durch „<https://www.lsnq.de/LIW>“ ersetzt.
 - i) In Nummer 2.1.3 Buchstabe a wird die Angabe „2013/64/EU (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 8)“ durch die Angabe „2014/101/EU (ABl. L 311 vom 31.10.2014, S. 32)“ ersetzt.

- j) Nummer 2.6.3 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach den Wörtern „Staatsministerium für“ werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
bb) Der Hyperlink wird durch „https://www.lsnq.de/LIW“ ersetzt.
- k) Nummer 3.3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach den Wörtern „Staatsministerium für“ werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
bb) Der Hyperlink wird durch „https://www.lsnq.de/LIW“ ersetzt.
5. Teil C wird wie folgt geändert:
a) In Ziffer I Nummer 3 Unterabsatz 2 wird der Hyperlink durch „https://www.lsnq.de/LIW“ ersetzt.
b) Ziffer II Nummer 1 Buchstabe b Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach den Wörtern „Staatsministerium für“ werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
bb) Der Hyperlink wird durch „https://www.lsnq.de/LIW“ ersetzt.
c) Ziffer IV wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 2 wird der Hyperlink durch „https://www.lsnq.de/LIW“ ersetzt.
bb) In Nummer 3 Unterabsatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
d) In Ziffer V Nummer 3 wird die Angabe „11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 [BGBl. I S. 2745]“ durch die Angabe „5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 [BGBl. I S. 846]“ ersetzt.
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 2 wird die Angabe „(EU, Euratom) 2018/1046 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1)“ durch die Angabe „(EU) Nr. 2019/711 vom 17. April 2019 (ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 1)“ ersetzt.
b) In Nummer 3 wird die Angabe „2015/616 (ABl. L 102 vom 21.4.2015, S. 33)“ durch die Angabe „2019/886 (ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 9)“ ersetzt.
c) In Nummer 4 wird die Angabe „Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2018/162 (ABl. L 30 vom 2.2.2018, S. 6)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2019/288 (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 14)“ ersetzt.
d) In Nummer 5 wird die Angabe „2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7)“ durch die Angabe „2019/94 (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 5)“ ersetzt.
e) In Nummer 6 wird die Angabe „2018/1077 (ABl. L 194 vom 31.7.2018, S. 44)“ durch die Angabe „2019/936 (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S. 58)“ ersetzt.
- f) In Nummer 7 wird die Angabe „2018/746 (ABl. L 125 vom 22.5.2018, S. 1)“ durch die Angabe „2019/1804 (ABl. L 276 vom 29.10.2019, S.12)“ ersetzt.
g) In Nummer 9 wird die Angabe „25.4.2015“ durch die Angabe „25.4.2017“ ersetzt.
h) In Nummer 11 die Angabe „2018/56 (ABl. L 10 vom 13.1.2018, S. 9)“ durch die Angabe „2019/936 (ABl. L 149 vom 7.6.2019, S.58)“ ersetzt.
i) In Nummer 13 wird die Angabe „2017/1084 (ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1)“ durch die Angabe „2019/289 (ABl. L 48 vom 20.2.2019, S.1)“ ersetzt.
j) In Nummer 15 wird folgender Halbsatz angefügt:
„ die zuletzt durch die Bekanntmachung C/2018/7303 (ABl. C 403 vom 9.11.2018) geändert worden ist.“
7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 4.3 wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz 2 neu eingefügt:
„Hinsichtlich der Art der möglichen Vergabeverstöße und der Höhe der auszusprechenden Verwaltungssanktionen wird auf den Beschluss der Europäischen Kommission C(2019) 3452 final vom 14. Mai 2019 mit den „Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte Ausgaben anzuwenden sind“, verwiesen. Diese Leitlinien werden auf entsprechende Vergabeverstöße bei Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen analog angewendet.“
b) Nummer 4.3 Unterabsatz 2 alt wird zu Unterabsatz 3 neu.
c) In Nummer 9.3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
d) Nummer 14 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nach den Wörtern „Staatsministeriums für“ werden die Wörter „Energie, Klimaschutz,“ eingefügt.
bb) Die Angabe „13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 [SächsGVBl. S. 630]“ wird durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 [SächsGVBl. S. 782]“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2020 in Kraft.

Dresden, den 16. April 2020

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
Tierseuchenverhütung und -bekämpfung
Afrikanische Schweinepest (ASP)
Anzeigepflicht und Mitwirkung der Jagdausübungsberechtigten
Vom 15. April 2020

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Afrikanische
Schweinepest (ASP)

Auf Grundlage der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist, werden folgende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Im Freistaat Sachsen haben die Jagdausübungsberechtigten jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) sowie jedes krank erlegte Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fund- beziehungsweise Erlegungsortes bei dem jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Landkreise und Kreisfreien Städte anzuzeigen.
2. Die Jagdausübungsberechtigten haben nach ihren Möglichkeiten bei der Kennzeichnung, der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf ASP sowie bei der Bergung und Beseitigung der unter Nummer 1 genannten Tierkörper nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt mitzuwirken oder die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden.
3. Für die Anzeige gemäß Punkt 1 wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR je Wildschwein gewährt; der Antrag ist beim örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes kraft Gesetz gilt.
5. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und

Veterinäramt der Landkreise und Kreisfreien Städte als zuständige Behörde.

6. Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 24. Januar 2020, Az.: 25-5133/32/36, wird hiermit aufgehoben.
7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der
 - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
 - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
 - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz
 eingesehen werden.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis: Das Jagdrecht bleibt unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dresden, den 15. April 2020

Landesdirektion Sachsen
 Helmut Koller
 Abteilungsleiter Inneres, Soziales und Gesundheit

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
Tierseuchenverhütung und -bekämpfung
Afrikanische Schweinepest (ASP)
Maßnahmen bei gesund erlegten Wildschweinen
in den Landkreisen Görlitz und Bautzen**

Vom 15. April 2020

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Afrikanische
Schweinepest (ASP)**

Auf Grundlage der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist, werden folgende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Ergänzend zu der Allgemeinverfügung an alle Jagdausübungsberechtigten im Freistaat Sachsen vom 15. April 2020, Az.: 25-5133/32/46, haben die Jagdausübungsberechtigten, die auf dem Gebiet des Landkreises Görlitz und dem Gebiet des Landkreises Bautzen jagen, jedes **gesund erlegte** Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes zu kennzeichnen, Blutproben für die Untersuchung auf ASP zu nehmen und einen von dort vorgegebenen Begleitschein auszustellen. Die Proben sind dem jeweils örtlich zuständigen Landratsamt zu übergeben.
2. Mit dem Nachkommen der Pflichten zur Kennzeichnung, Probeentnahme, Ausfüllen eines Begleitscheines und Probenübergabe erhalten Sie einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **10,00 Euro** je Wildschwein; der Antrag ist beim jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zu stellen.
3. Der Aufbruch und die Schwarte des gesund erlegten Wildschweines ist durch den Jagdausübungsberechtigten nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen unschädlich zu beseitigen. Lebensmittelrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
4. Ein Inverkehrbringen des Wildbrets sollte erst nach Vorlage des negativen virologischen Untersuchungsbefundes erfolgen. Die Befundmitteilung an den Jagdausübungsberechtigten erfolgt durch das jeweils örtlich zuständige Landratsamt.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitsgesetzes kraft Gesetz gilt.
6. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt der Landkreise Görlitz und Bautzen als zuständiger Behörde.
7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der
 - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
 - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
 - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitzeingesehen werden.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

1. Für die Durchführung der Probenuntersuchung, die Entsorgung des Aufbruchs und der Schwarte sowie die im Falle eines positiven Nachweises des ASP-Virus erforderliche Entsorgung des Tierkörpers durch den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen entstehen den Jagdausübungsberechtigten keine Kosten.
2. Das Jagdrecht bleibt unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dresden, den 15. April 2020

Landesdirektion Sachsen
Helmut Koller
Abteilungsleiter Inneres, Soziales und Gesundheit

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
für die Errichtung und den Betrieb der Anlage
zur Herstellung von silanterminierten Polyethern und Blends
der Wacker Chemie AG in Nünchritz
– Auslegung des Antrags und der Unterlagen –**

Gz.: 44-8431/2130

Vom 23. April 2020

Die Wacker Chemie AG, Friedrich-von-Heyden-Platz 1 in 01612 Nünchritz, beantragte mit Datum vom 10. Dezember 2019 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und der Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von silanterminierten Polyethern und Blends am Standort Friedrich-von-Heyden-Platz 1 in 01612 Nünchritz (Flurstück-Nummern 380/15 und 373/1 der Gemarkung Nünchritz und 91/1 und 91/c der Gemarkung Zschaiten).

Die Anlage soll im Wesentlichen aus folgenden Betriebseinheiten (BE) bestehen:

- BE 1: Edukttanklager
- BE 2: Produktionsanlage
- BE 3: Produkttanklager
- BE 4: Abfüllung

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der Anlage soll im Januar 2022 erfolgen.

Für dieses Vorhaben wurden zwei Anträge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Errichtungsmaßnahmen der Anlage beantragt.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und wird hiermit gemäß § 10 Absätze 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntma-

chung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

7. Mai 2020 bis einschließlich 8. Juni 2020

für jedermann zur Einsichtnahme in der

Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden,
Abteilung Umweltschutz,
Referat Immissionsschutz,
Zimmer 4084, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden,
Telefonnummer 0351-8250
montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

sowie in der

Gemeindeverwaltung Nünchritz,
Bauamt Zimmer 15,
Glaubitzer Straße 10 in 01612 Nünchritz,
Telefonnummer 035265-5000
montags, mittwochs und donnerstags
von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr und
donnerstags von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr

aus.

Auf Grund der aktuellen Situation wird es dringend empfohlen, zur Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen einen Termin unter den oben genannten Telefonnummern zu vereinbaren.

Ergänzend sind die ausgelegten Unterlagen auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

bis einschließlich 9. Juli 2020

schriftlich bei der Landesdirektion Sachsen und der Gemeindeverwaltung Nünchritz unter den vorgenannten Adressen oder elektronisch unter post@lds.sachsen.de vorgebracht werden. Für beide Varianten gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den

30. Juli 2020 ab 10:00 Uhr (Einlass ab 9:45 Uhr)

im Bürgerhaus (Ratssaal) in 01612 Nünchritz, Dorfplatz 1 bestimmt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung. Der Erörterungstermin wird beendet, wenn dessen Zweck erreicht ist.

Im Falle einer Absage oder Verlegung des Erörterungstermins aufgrund einer behördlichen Entscheidung erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung. Der Erörterungstermin entfällt, wenn keine form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen vorliegen.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom 30. April 2020 bis einschließlich zum 9. Juli 2020 und die elektronisch ausgelegten Unterlagen vom 7. Mai 2020 bis einschließlich 8. Juni 2020 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 23. April 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
für das Vorhaben der Siltronic AG,
Einrichtung einer Containerstellfläche einschließlich Umladebereich
für die im Werk Freiberg anfallenden Abfälle Altätzkonzentrat
und Chromabwasser sowie gespülte Leergebinde in 09599 Freiberg**

Gz.: C44-8432/17/3

Vom 7. April 2020

Gemäß § 23a Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Siltronic AG, Berthelsdorfer Straße 113 in 09599 Freiberg, zeigte mit der Anzeige vom 28. Februar 2020 eine störfallrelevante Änderung der von ihr betriebenen Anlage zur Herstellung von Siliziumwafern für die Halbleiterindustrie an.

Angezeigt wurde, für die Bereitstellung der werkseigenen Abfälle zum Transport, auf dem Werksgelände in Freiberg, Flurstück 359/83, Gemarkung Zug im Landkreis Mittelsachsen, eine Containerbereitstellungsfläche mit vier Denios-Containern einschließlich Umladebereich einzurichten.

Zwei der Container befinden sich bereits derzeit am Standort LP 9022-Süd in Nutzung. Sie sollen nach deren Umsetzung zur Lagerung von gespülten Leergebinden dienen.

Zwei weitere Container werden zur Lagerung von Altätzkonzentrat und Chromabwasser neu aufgestellt.

Die neue Lagerfläche umfasst eine Größe von etwa 357 Quadratmetern, davon beanspruchen die vier Denios-

Container etwa 91 Quadratmeter. Die restliche Fläche steht als Umladebereich zur Verfügung.

Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Anlagensicherheit. Die Gesamtlagermenge an Gefahrstoffen wird nicht erhöht, es kommen keine neuen Stoffe hinzu. Die Container entsprechen dem Stand der Sicherheitstechnik.

Nach der Prüfung des Vorhabens wurde durch die Landesdirektion Sachsen festgestellt, dass durch das Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten:

- nicht erstmalig unterschritten wird,
- räumlich nicht noch weiter unterschritten wird und
- eine erhebliche Gefahrenerhöhung nicht ausgelöst wird.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 44, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite für Bekanntmachungen der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> vom 8. Mai 2020 bis einschließlich 8. Juni 2020 eingestellt.

Chemnitz, den 7. April 2020

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
komm. Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Wesentliche Änderung der Biogasanlage“
der Agrargenossenschaft Hohenroda eG
am Standort Schönwölkau Ortsteil Hohenroda**

Gz.: 44-8431/2218

Vom 8. April 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Agrargenossenschaft Hohenroda e.G. in 04509 Schönwölkau, Luckowehnaer Straße 7, beantragte mit Datum vom 14. November 2019 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Biogasanlage in 04509 Schönwölkau, Gemarkung Hohenroda, Flur 2, Flurstück 42/4. Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erhöhung der Gasspeicherkapazität durch bauliche Maßnahmen an den Gärrestbehältern. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 8.6.3.2 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Biogasanlage ist der Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Durch das geänderte Vorhaben ist mit keinen zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen zu rechnen. Ebenso ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Gerüche und Geräusche in der Nachbarschaft auszugehen. Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle sind durch die Erhöhung der Lagermenge an Biogas nicht zu befürchten. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) errichtet und betrieben. Stoffeinträge in den Boden und in das Grundwasser sind nicht zu besorgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 8. April 2020

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
komm. Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Sohlanpassung Kleine Spree und weitere Änderungen“**

Gz.: DD42-0522/62

Vom 8. April 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH beantragte mit Schreiben vom 2. Dezember 2019 bei der Landesdirektion Sachsen die Ergänzung und Änderung des wasserrechtlichen Teil-Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Kleine Spree von Burghammer bis Spreewitz“ vom 21. März 2018, geändert durch Planergänzungs- und -änderungsbeschluss vom 18. Oktober 2019, für das Vorhaben „Sohlanpassung Kleine Spree und weitere Änderungen“.

Gemäß Punkt 1.6.1 des Teil-Planfeststellungsbeschlusses vom 21. März 2018 wurde die Entscheidung über die Sohlanpassung der Kleinen Spree zwischen Kilometer 5+347 und Kilometer 5+378 einem nachfolgenden Planergänzungsverfahren vorbehalten und nunmehr beantragt. Antragsgegenstand sind außerdem der Rückbau der Ufermauer bei Kilometer 5+375 bis Kilometer 5+395 und die Herstellung einer Uferböschung, die Errichtung einer zusätzlichen Baustellenzufahrt und Baustelleneinrichtungsfläche bei Kilometer 4+125 bis Kilometer 4+225, die Änderung der Führung der Baustraße bei Kilometer 3+450 bis Kilometer 3+550 sowie der Wegfall der Querung der Kleinen Spree bei Kilometer 3+450, die Erweiterung der Baustelleneinrichtungs-/Entwässerungsfläche bei Kilometer 0+820 bis Kilometer 0+908 und die Bauwasserhaltung ohne Nutzung des Gefluders.

Zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben werden ausgeschlossen.

Die wesentlichen Gründe für die Einschätzung des Nichtbestehens der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

- Entfall der Sohlschwelle und damit Wegfall eines Hindernisses für aquatische Lebewesen,
- geringerer Befestigungsgrad im Bereich der Sohlanpassung gegenüber der Sohlschwelle,
- geringere Fließgeschwindigkeit im Bereich der Sohlanpassung als im Bereich der Sohlschwelle und damit verbesserte Lebensraumbedingungen,
- Verbesserung der Zugänglichkeit des Gewässers für Tiere (Fischotter, Wasserspitzmaus, Vögel) durch Rückbau der Ufermauer,
- Rückbau und Rekultivierung der baubedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen nach Beendigung der Maßnahme,
- Bekämpfung von invasiven, standortfremden Gewächsen (Japanischer Staudenknöterich) mit der baubedingten Nutzung der Baustelleneinrichtungsfläche,
- Wegfall der temporären Querung über die Kleine Spree und damit verringerte Beeinträchtigung durch geringere Flächeninanspruchnahme für Baustraßen,
- Entfall von sonst erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen durch den Nutzungsverzicht des Gefluders.

Maßgebend für die Einschätzung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung sind dabei die Planunterlagen über die Auswirkungen des Gesamtvorhabens auf Natur und Landschaft, wonach die zu erwartenden Auswirkungen durch umfangreiche Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich und Ersatz kompensiert werden können. Der ermittelte zusätzliche Kompensationsbedarf für die Planergänzung und -änderungen wird durch die Erweiterung von bereits durch Teil-Planfeststellungsbeschluss vom 21. März 2018 festgelegten Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 42, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 8. April 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Wesentliche Änderung des Tanklagers Monomere
der Wacker Chemie AG**

Gz.: 44-8431/2122

Vom 22. April 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Wacker Chemie AG, Friedrich-von-Heyden-Platz 1 in 01612 Nünchritz beantragte mit Datum vom 24. April 2019 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung des Tanklagers Monomere durch Erhöhung der Lagerkapazität an Silanen von 5 500 m³ auf 6 000 m³.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 9.3.1 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Das Tanklager Monomere ist der Nummer 9.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Im Zuge dieses Vorhabens sollen die baulichen Änderungen an der Anlage nur soweit vorgenommen werden,

dass die aufzustellenden Behälter in der bestehenden Tanktasse errichtet werden sollen. Aus diesem Grund erfolgt keine Beanspruchung neuer Flächen. Somit kann nicht von einer Beeinflussung der Flora und Fauna beziehungsweise Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Im Weiteren werden durch die Änderung keine neuen beziehungsweise zusätzlichen Luftverunreinigungen verursacht. Im Hinblick auf die Lärmsituation ergeben die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

Des Weiteren erfolgen keine Änderungen hinsichtlich der Grundwasserentnahme und des anfallenden Abwassers. Auch die Abfallsituation bleibt unverändert.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz vom 30. April bis einschließlich 1. Juni 2020 einsehbar.

Dresden, den 22. April 2020

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
komm. Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Wesentliche Änderung der M2-Hydrolyse mit Siloxan-Tanklager
der Wacker Chemie AG**

Gz.: 44-8431/2111

Vom 23. April 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I. S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Wacker Chemie AG in Friedrich-von-Heyden-Platz 1 in 01612 Nünchritz beantragte mit Datum vom 18. März 2019 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der M2-Hydrolyse mit Siloxan-Tanklager durch Erhöhung der Jahresproduktionskapazität an Polydimethylsiloxanen von derzeit 135 000 Tonnen auf 200 000 Tonnen. Außerdem soll die Errichtung neuer Teilanlagen zur HCl-Wäsche erfolgen, die Kohlenwasserstoffabtrennung soll angepasst werden und ein Lagertank soll der Anlage neu zugeordnet werden.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 4.1.21 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die M2-Hydrolyse mit Siloxan-Tanklager ist der Nummer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht, weil die Änderung keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Im Zuge dieses Vorhabens sollen die baulichen Änderungen an der Anlage nur durch Eingriffe in die bestehende Anlage realisiert werden. Damit werden keine neuen Flächen beansprucht. Somit kann nicht von einer Beeinflussung der Flora und Fauna bzw. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen werden.

Im Weiteren werden durch die Änderung keine neuen beziehungsweise zusätzlichen Luftverunreinigungen verursacht. Mit der geplanten Änderung ist keine Auswirkung auf die Geräuschimmissionen des Gesamtwerkes zu erwarten.

Die geplanten Änderungen lassen keine Erhöhung der Anfälligkeit der Anlage für Störfälle, schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten.

Des Weiteren erfolgen keine Änderungen hinsichtlich der Grundwasserentnahme und des anfallenden Abwassers. Auch die geänderte Abfallsituation lässt keine anderen oder zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz vom 30. April bis einschließlich 1. Juni 2020 einsehbar.

Dresden, den 23. April 2020

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
komm. Referatsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Grauwackesteinbruch Brößnitz“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 15. April 2020

Die Matthäi Rohstoff GmbH & Co. KG, Am Schieferberg OT Brößnitz, 01561 Lampertswalde hat am 13. Januar 2020 die Vorprüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht für die Änderung des Vorhabens „Grauwackesteinbruch Brößnitz“ beantragt.

Das bisherige Vorhaben ist durch Planfeststellungsbeschluss vom 13. Februar 1997 (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) in der Fassung der Planänderungsbeschlüsse vom 15. November 2001 und vom 3. Dezember 2004 planfestgestellt.

Im Steinbruch Brößnitz-Schieferberg sind gegenwärtig drei Gewinnungsebenen aufgeschlossen. Die planfestgestellte Flächenausdehnung des Tagebaus ist damit nahezu erreicht. Mit der bereits erreichten Größe von etwa 33 ha und Tiefe von etwa 45 m unter Geländeoberkante des Tagebaus können die anfallenden Niederschläge nicht mehr auf natürlichem Wege entwässert werden. Die anfallenden Niederschläge sammeln sich daher auf der tiefsten Abbausohle und müssen zum Weiterbetrieb des Tagebaus gehoben und abgeleitet werden. Die im Steinbruch angesammelten Niederschlagswässer sind durch den Kontakt mit den Bruchkanten des Gesteins mineralisiert. Das Niederschlagswasser weist daher einen niedrigen pH-Wert sowie erhöhte Konzentrationen an Sulfat, Zink und Nickel auf. Um die Abbautätigkeit auch in Zukunft fortsetzen zu können, muss das Grubenwasser somit nicht nur gehoben und abgeleitet, sondern auch behandelt werden. Es ist daher geplant, eine Wasseraufbereitungsanlage im Steinbruch zu errichten, die das zu hebende Grubenwasser zunächst soweit reinigt, dass eine Zuleitung in die Kläranlage Großthiemig ermöglicht wird. Das vorbehandelte Wasser wird dann in der Kläranlage Großthiemig weiter aufbereitet, damit es den gesetzlichen Vorgaben entsprechend in den Vorfluter abgegeben werden kann. Dafür sind neben der Errichtung der Wasseraufbereitungsanlage auch die Zuleitungen vom Steinbruch bis zur Wasseraufbereitungsanlage sowie von der Wasseraufbereitungsanlage bis zur Kläranlage Großthiemig in Form von Rohrleitungen zu verlegen.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist in Verbindung mit Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Der Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 13. Januar 2020 gestellt; damit wurde das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht nach dem 16. Mai 2017 eingeleitet. Gemäß § 74 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind damit die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Vorprüfung des Einzelfalls in der seit dem 29. Juli 2017 geltenden Fassung anzuwenden.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass die Änderung oder Erweiterung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Der durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die 4. Änderung des Rahmenbetriebsplanes des Grauwackesteinbruches Brößnitz (Betriebs-Nr. 8115) vom 13. Januar 2020 mit acht Anlagen,
- Unterlagen zur Niederschlagswasserdruckleitung von September 2019 mit 13 Anlagen und drei Schriftverkehrs-Dokumenten,
- 15 Stellungnahmen/Leitungsauskünfte/sonstige Dokumente zum „Neubau Niederschlagswasserdruckleitung vom Steinbruch Brößnitz (Sachsen) nach Großthiemig (Brandenburg), Lkr. Meißen“,
- Unterlagen zur Wasseraufbereitungsanlage, bestehend aus Verfahrens- und Anlagenbeschreibung sowie mehreren Anlagen,
- zwei Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Elbe-Elster vom 30. Oktober 2018 und 20. November 2018.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Zu prüfen war, ob die geplante Änderung des Vorhabens (Grubenwasserhebung zur Aufbereitungsanlage im Steinbruch Brößnitz-Schieferberg – Teilbereich 1, Errichtung und Betrieb einer Wasseraufbereitungsanlage im Steinbruch Brößnitz-Schieferberg – Teilbereich 2, Verlegung und Nutzung einer Wasserleitung zum Abwassernetz der Kläranlage Großthiemig – Teilbereich 3) in Verbindung mit den bisher genehmigten, nicht UVP-pflichtigen Änderungen, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Berücksichtigt wurden neben dem beantragten Änderungsvorhaben auch die vorangegangenen Änderungen hinsichtlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis, der Vertiefung des Tagebaus, der Erhöhung der Sohlabstände und der Straßenanbindung.

Durch die geplanten und bisher genehmigten nicht UVP-pflichtigen Änderungen sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander) zu erwarten. Die Hebung der Niederschlagswässer aus dem Steinbruch, die Errichtung und der Betrieb der Wasseraufbereitungsanlage sowie die Verlegung der Wasserleitung bis zur Kläranlage Großthiemig führen nicht zu so großen Auswirkungen, dass daraus wesentliche Umweltauswirkungen entstehen können.

Mit der beantragten Planänderung soll in einem ersten Schritt eine Wasseraufbereitung im Steinbruch erfolgen und das zu hebende Grubenwasser zunächst soweit gereinigt werden, dass eine Zuleitung in die Kläranlage Großthiemig ermöglicht wird. Das vorbehandelte Wasser wird dann in der Kläranlage Großthiemig weiter aufbereitet, damit es den gesetzlichen Vorgaben entsprechend in den Vorfluter abgegeben werden kann. Insofern kommt es zu keinen Schadstoffeinträgen bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter. Eine Störung von weiträumigen Sichtbeziehungen erfolgt mit der geplanten Errichtung der Wasseraufbereitungsanlage im Tagebau aufgrund des den Tagebau umgebenden Walles nicht.

Die Verlegung der Wasserleitung führt nur zu einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme. Der Eingriff erfolgt aufgrund der Art der Verlegung (Bodenverdrängungsverfahren) minimalinvasiv. Da bestehende Wegstrukturen oder landwirtschaftliche Flächen für den Bau der Wasserleitung genutzt werden, finden keine bedeutenden Eingriffe in die biologische Vielfalt und auch keine biotopbedrohenden Eingriffe statt. Das für die Verlegung der Wasserleitung ausgehobene Material (punktuelle Schächte) wird nach Abschluss der Arbeiten wieder eingebaut. Auch die entlang der Straße genutzten landwirtschaftlichen Randflächen (auf Brandenburger Seite) werden nach der Verlegung wieder in ihren Ausgangszustand versetzt und können anschließend wie bisher genutzt oder bewirtschaftet werden.

Freiberg, den 15. April 2020

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

Das Ausmaß, die Schwere und Komplexität, die Wahrscheinlichkeit sowie die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen können mit den vorliegenden Unterlagen als nicht erheblich bewertet werden. Die Auswirkungen haben auch keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen wird als erheblich nachteilig im Sinne von § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung angesehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben). Derartiges ist nicht bekannt, die maßgeblichen Schwellenwerte werden nicht überschritten.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich zu machen. Aufgrund der Schließung des Sächsischen Oberbergamtes infolge der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die entscheidungsrelevanten Unterlagen derzeit nicht realisierbar, nach Öffnung des Sächsischen Oberbergamtes ist dies aber wieder möglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

**Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
nach § 4 Absatz 2 des Sächsischen Belegstellengesetzes
zur Anerkennung der Belegstelle „Blockstelle“
im Tagebauggebiet Nochten
des Landesverbandes sächsischer Imker e. V.**

Gz.: 74-8221/11/3

Vom 15. April 2020

Gemäß § 4 Absatz 2 des Sächsischen Belegstellengesetzes vom 3. August 2018 (SächsGVBl. S. 494), wird Folgendes bekannt gemacht:

Dem Landesverband sächsischer Imker e. V. – nachfolgend LVSI e. V. genannt – vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Michael Hardt, wurde mit Bescheid des LfULG vom 8. April 2020 mit Wirkung zum 1. Mai 2020 die Belegstelle „Blockstelle“ im Tagebauggebiet Nochten gemäß § 2 Absatz 1 des Sächsischen Belegstellengesetzes für die Reinzucht von Bienen der Zuchtrichtung *Melifera Carnica* anerkannt. Die Belegstelle „Blockstelle“ befindet sich im Tagebauggebiet Nochten unter den Koordinaten 51°26200 N; 14°39222 E (WGS 84-Grad Minuten – Breitengrad). Es wird ein Schutzradius von 7,00 Kilometer (km) um die Belegstelle festgesetzt.

Hinweise:

Gemäß § 3 Absatz 2 des Sächsischen Belegstellengesetzes dürfen während der Zuchtsaison vom 1. Juni bis 31. Juli eines jeden Jahres im Schutzbezirk nur solche Bienenvölker gehalten werden, die der Zuchtrichtung *Melifera Carnica* der Belegstelle „Blockstelle“ im Tagebauggebiet Nochten entsprechen.

Wer im Schutzbezirk während der Zuchtsaison Bienen hält, hat zudem gemäß § 3 Absatz 3 des Sächsischen Belegstellengesetzes:

- an seinem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen (§ 3 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Belegstellengesetzes)
- erforderliche Nachweise zu führen, dass seine Bienen der Zuchtrichtung der Belegstelle entsprechen und auf Verlangen dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren (§ 3 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Belegstellengesetzes)
- dafür zu sorgen, dass die Bienenvölker in seiner Gegenwart oder im Beisein einer von ihm beauftragten Person auf Verlangen des LfULG untersucht werden können, soweit eine Untersuchung zur Klärung der Zuchtrichtung erforderlich ist (§ 3 Absatz 3 Satz 3 des Sächsischen Belegstellengesetzes).

Gemäß § 6 Absatz 1 des Sächsischen Belegstellengesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Schutzbezirk der Belegstelle während der Zuchtsaison Bienenvölker hält, die nicht der Zuchtrichtung der Belegstelle entsprechen, die Bienenvölker einer anderen Zuchtrichtung nicht unverzüglich entfernt oder einer Anordnung des LfULG zuwiderhandelt.

Dresden, den 15. April 2020

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Dr. R. Klemm
Referatsleiter Tierhaltung

Anlage:
Schutzbezirk um die Belegstelle „Blockstelle“ im Tagebaugebiet Nochten



Quelle: OpenStreetMap
Belegstelle „Blockstelle“
Koordinaten 51°26200 N; 14°39222 E (WGS 84 – Grad Minuten – Breitengrad)

Bekanntmachung über die Satzungsänderungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen

Vom 31. März 2020

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen hat in ihrer Sitzung vom 27. November 2019 gemäß § 3 Absatz 5 Nummer 1 und § 19 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1107), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, die nachfolgenden Änderungen der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen vom 16. Juni 1995 (SächsABl. S. 801), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 13. Februar 2019 (SächsABl. S. 420) beschlossen:

§ 15 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Für Beiträge, die das zahlungspflichtige Mitglied zwei Wochen nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat,

werden Säumniszuschläge erhoben; § 24 SGB IV in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.2009 (BGBl. I Seite 3710, 3973; 2011 Seite 363) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

Die Satzungsänderungen wurden mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung vom 25. März 2020 genehmigt.

Die vorstehenden Satzungsänderungen werden hiermit ausgefertigt.

Dresden, den 31. März 2020

Rechtsanwalt Dr. Jochim Thietz-Bartram
Vorsitzender des Vorstandes

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 03 51 4 85 26 -61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

23. April 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.